

# Umwelt- und Arbeitsschutz

## Altlastenbearbeitung

### Orientierende Untersuchung an einem Beispiel

Der Begriff „Altlasten“ ist im Bundes-Bodenschutzgesetz definiert und beschreibt ehemalige Mülldeponien sowie ehemals industriell oder gewerblich genutzte Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde und von denen Gefahren für den Menschen oder die Umwelt ausgehen können. In der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung werden die gesetzlichen Vorgaben konkretisiert und im Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz umgesetzt. Baden-Württemberg hat als erstes Bundesland bereits 1988 begonnen, die Altlastenproblematik systematisch aufzuarbeiten und damit richtungsweisend Verfahren und Methoden zu einer gezielten Altlastenbearbeitung entwickelt. Die Altlastenbearbeitung ist in drei Stufen unterteilt. Beginnend mit der Erfassung von Verdachtsflächen schließen sich im Rahmen der Gefährdungsabschätzung technische Untersuchungsschritte und, wenn nötig, Sanierungs- oder Beschränkungsmaßnahmen an. Die Ergebnisse werden im Bodenschutz- und Altlastenkataster beim Landratsamt dokumentiert.

Am Beispiel einer erfassten und anhand der Aktenlage bewerteten Industrie- fläche wird das Vorgehen erläutert. Die über 30 Jahre laufende gewerbliche Vornutzung als metallbearbeitender Maschinenbaubetrieb führte zu Anhaltspunkten für eine schädliche Bodenveränderung. Mit einer orientierenden Untersuchung war am Altstandort zu überprüfen, ob tatsächlich eine Gefahr für Menschen oder das Grundwasser vorliegt. Auf dem Grundstück wurden dafür insgesamt fünf sogenannte Rammkernsondierungen im Bereich

von Verdachtsbereichen bis in eine maximale Tiefe von 2,5 Metern vorgenommen. Dabei wurden Bodenproben entnommen. Bei der Analyse der Feststoffproben waren nur vereinzelt, gering erhöhte Schadstoffkonzentrationen nachweisbar. Am Standort eines ehemaligen Abfall-Containers wurden oberflächennah Konzentrationen der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen im Bereich bis zu 30 mg/kg gemessen. Bodenproben aus bis zu 1,6 Metern Tiefe zeigten keine Auffälligkeiten mehr.



*Bodenprofile*

Oberboden aus diesem Bereich kann nicht ohne weiteres bei Baumaßnahmen wieder eingesetzt werden. In den Eluatproben – dabei wird die potenzielle Auswaschung von Schadstoffen durch Niederschlagswasser simuliert – wurden keine Konzentrationen oberhalb der Prüfwerte festgestellt. Hinsichtlich der leichtflüchtigen Schadstoffe aus Lösungsmitteln wie Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylol und der früher als Reinigungsmittel häufig eingesetzten Stoffgruppe der leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffe waren keine bestimmbar Konzentrationen zu messen. Die Gefährdungsabschätzung ergab, dass keine Grundwassergefährdung vorliegt. Da sich Auffälligkeiten nur auf einzelne Proben beziehen, ist nur von einer kleinräumigen Verunreinigung auszugehen.



*Sondierung auf einem ehemaligen Gewerbestandort.*

Hinsichtlich des ebenso bedeutsamen Wirkungszusammenhangs Boden – Mensch wurden im unbefestigten Bereich der Fläche keine auffälligen Konzentrationen an Schadstoffen ermittelt. Die potenziell weiteren Wirkungspfade Boden – Pflanze (bei landwirtschaftlich genutzten Flächen) und Boden – Oberflächengewässer (in unmittelbarer Nähe zu einem Gewässer), kamen wegen der Lage der Fläche in einem Gewerbegebiet auf der Alb-Hochfläche nicht in Betracht.

Die Bewertung im Jahr 2020 kommt zu dem Ergebnis, dass von der Fläche keine Gefahr im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes für die Schutzgüter ausgeht. Dadurch bestehen seitens der Altlastenbearbeitung für zukünftige bauliche Veränderungen keine Einwände: Die Fläche ist trotz der langjährigen gewerblichen Nutzung weiterhin uneingeschränkt gewerblich nutzbar. Zumindest in kleineren Teilbereichen ist aber mit entsorgungsrelevanten Bodenveränderungen zu rechnen, was im Falle von Baumaßnahmen zu Mehrkosten im Vergleich zu natürlichem Boden führen kann.

## Gewässerrandstreifen – Oftmals Informationsdefizite

Oft reichen Bebauung und landwirtschaftlich genutzte Flächen bis an den Gewässerrand von Flüssen, Bächen und Seen. Die Folgen sind erhöhte Schadstoffbelastungen in den Gewässern, insbesondere durch Nährstoffabschwemmungen aus landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Verlust an naturbelassenen, dicht bewachsenen Uferstreifen. Um dem entgegenzuwirken, wurden im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) Regelungen zu Gewässerrandstreifen an allen oberirdischen Gewässern, die von wasserwirtschaftlicher Bedeutung sind, eingeführt. Diese Vorschriften dienen der Einhaltung von naturnahen Randstreifen, welche die natürlichen Gewässereigenschaften stärken: Ufer werden stabilisiert, Stoffeinträge aus diffusen Quellen werden reduziert, der Wasserabfluss wird gesichert und die Artenvielfalt erhalten.



Ackernutzung innerhalb des Gewässerrandstreifens

Konkrete Vorschriften über die Nutzung und Bewirtschaftung von Gewässerrandstreifen sind in § 38 Abs. 4 WHG und § 29 Abs. 3 WG festgelegt. Danach sind im 10-Meter-Bereich des Gewässerrandstreifens folgende Handlungen verboten:

- Die Umwandlung von Grünland in Ackerland
- Das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern
- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Das nicht nur zeitweise Ablagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können
- Das Errichten baulicher und sonstiger Anlagen.

Strengere Vorschriften gelten für die folgenden beiden Handlungen, für die ein Verbot im 5-Meter-Bereich des Randstreifens gilt:

- Einsatz und Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- Nutzung von Ackerland.

Die Vorschrift über das Verbot der Nutzung als Ackerland (§ 29 Abs. 3 Nr. 3 WG) trat als letzte, im Rahmen der vergangenen Novellierung des Wassergesetzes beschlossenen Regelungen zum 1. Januar 2019 in Kraft. Danach lag im Jahr 2019 ein besonderes Augenmerk auf der Kontrolle von Gewässerrandstreifen, für deren Durchführung das Landratsamt Alb-Donau-Kreis als untere Wasserbehörde zuständig ist.

Im Zeitraum eines Jahres (09/2019 bis 09/2020) wurden insgesamt 23 Verstöße gegen die Vorschriften im Gewässerrandstreifen festgestellt. Rund 70 Prozent der Verstöße betrafen die Nutzung als Ackerland; die restlichen 30 Prozent verteilten sich auf Verstöße wie Einsatz von Düngemittel, Lagern von Festmist und anderen Gegenständen oder das Errichten einer baulichen Anlage im Gewässerrandstreifen.



Ablagerung von Gegenständen im Gewässerrandstreifen

Danach zeigen die Erfahrungen aus der Praxis, dass vielen Betroffenen die Regelungen über die Verbote im Gewässerrandstreifen – vor allem das der Ackernutzung – (noch) nicht bekannt waren. Die meisten Betroffenen zeigten sich jedoch kooperativ und sicherten eine schnellstmögliche Umwandlung und Einhaltung des Gewässerrandstreifens zu, sodass von der Einleitung eines Bußgeldverfahrens abgesehen werden konnte. Die nachträglichen Kontrollen bestätigten die Einhaltung der Gewässerrandstreifen, sodass eine Verbesserung der Gewässerökologie durch die Einhaltung der Gewässerrandstreifen zu erwarten ist.